

Betriebsküchen sozialistischer Betriebe, die für den eigenen Bedarf zum Direktbezug von Gemüse und Obst zugelassen sind.

§ 3

Beim Abschluß von Verträgen zur Lieferung von Aufkaufware werden die in der Anlage 2 genannten Zuschläge gezahlt. Der Vertragsabschluß muß bei Gemüse mindestens sechs Wochen und bei Obst mindestens vier Wochen vor der Lieferung erfolgt sein.

§ 4

(1) Die in der Anlage 1 festgelegten Preise verstehen sich für die angegebene Verkaufseinheit ordnungsgemäß sortierter, gekennzeichnete und, soweit erforderlich, verpackter Erzeugnisse frei Erfassungs- und Annahmestelle oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstliegenden Verladestelle.

(2) Die Preise gelten für Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Lieferung den Sortierungs- und Gütebestimmungen der Güteklasse A entsprechen.

(3) Die Preise für Gemüse und Obst der Güteklasse B werden durch einen Abschlag in Höhe von 20 % von den Preisen der Güteklasse A gebildet, soweit nicht für Güteklasse B besondere Preise festgesetzt sind.

(4) Die Preise für Obst der Güteklasse C unterliegen der freien Vereinbarung, soweit in der Anlage 1 keine Preise festgesetzt sind. Sie müssen jedoch unter denen der Güteklasse B liegen.

§ 5

Für Lieferungen in Anrechnung auf die Pflichtablieferung nach Ablauf des festgelegten Ablieferungstermins sind nur dann die vor oder nach diesem Termin festgesetzten höheren Preise zu zahlen, wenn die Erzeuger die spätere Lieferung mit dem Erfassungs- und Aufkauforgan vertraglich vereinbart haben.

§ 6

Holt das Erfassungs- und Aufkauforgan die Erzeugnisse vom Erzeuger ab, so kann der Erzeugerpreis um die Transportkosten gekürzt werden. Diese Kosten werden vom Rat des Bezirkes für die Einzugsgebiete der Erfassungsstellen festgesetzt. Der Abgeltungsbetrag darf 0.70 DM je 100 kg nicht überschreiten.

§ 7

Für die Überweisungen und Barzahlungen der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Gemüse und Obst gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 338).

§ 8

Die Preise für Gemüse und Obst auf Bauernmärkten regeln sich nach § 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 5⁹).

§ 9

(1) Der Minister für Handel Und Versorgung wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen ermächtigt, notwendige Veränderungen der in dieser Preisverordnung geregelten Preise, Zuschläge und Abgeltungssätze in Preisanordnungen festzulegen.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf erforderliche Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

§ 10

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft und gilt für die im § 2 genannten zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane und Betriebe.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über die Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15/1953 des Gesetzblattes).
2. Die Erste Ergänzung zur Preisverordnung Nr. 305 vom 3. Januar 1954 — Erzeugerpreise für Hasel- und Walnüsse — (GBl. S. 44)
3. Die Preisverordnung Nr. 343 vom 1. Februar 1954 — Verordnung über Erzeugerpreise für Keltertrauben — (GBl. S. 121).
4. Die Preisanordnung Nr. 426 vom 19. Juli 1955 — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. I S. 501).
5. Die Preisanordnung Nr. 614 vom 24. Juli 1956 — Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 305 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. I S. 669).
6. Der § 35 Abs. 3 der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 417) für die im § 2 dieser Preisverordnung Nr. 725 genannten Erfassungs- und Aufkauforgane.

Berlin, den 11. April 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
Der Ministerpräsident für Handel und Versorgung

Grotewohl

Wach